



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2009 (02.06)  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**

**2008/0222 (COD)**

**2008/0221 (COD)**

**2008/0223 (COD)**

---

---

**8989/09**

**ENER 147**

**ENV 326**

**CONSOM 87**

**TRANS 165**

**CODEC 602**

**VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für die Delegationen

---

Nrn. Kommissionsvorschläge: 15906/1/08 ENER 390 ENV 847 CONSOM 188 CODEC 1585 +  
REV 1(fr,de,en)  
15920/08 ENER 395 ENV 848 TRANS 409 CONSOM 187  
CODEC 1588  
15929/1/08 ENER 398 ENV 850 CODEC 1592 + REV 1 (en)

---

**Betr.:** Energieeffizienzpaket

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (Neufassung)
  - b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter
  - c) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)
  - Sachstandsbericht
- 

Um die weiteren Arbeiten in Bezug auf dieses vorrangige Thema zu erleichtern, werden in dem vorliegenden Sachstandsbericht die bislang durchgeführten Arbeiten sowohl hinsichtlich der Rechtsetzungsvorschläge (Nummern 1 bis 5) als auch der im Wege des Ausschussverfahrens erlassenen Maßnahmen (Nummer 6) zusammengefasst.

1. Der Rat hat die eingangs genannten Vorschläge am 17. November 2008 von der Kommission erhalten. Diese Vorschläge sollen dazu beitragen, bis 2020 das Ziel zu erreichen, 20 % des Energieverbrauchs der EU einzusparen, wie es der Europäische Rat in den Schlussfolgerungen seiner Frühjahrstagung 2007 gefordert hatte. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahmen in erster Lesung wie folgt abgegeben:
  - a) zum Richtlinienentwurf zur Verbrauchskennzeichnung (Berichterstatterin: Podimata) mit Artikel 95 EGV als Rechtsgrundlage am 5. Mai 2009;
  - b) zum Richtlinienentwurf zur Kennzeichnung von Reifen (Berichterstatter: Belet) mit Artikel 95 EGV als Rechtsgrundlage am 22. April 2009;
  - c) zum Richtlinienentwurf über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Berichterstatterin: Țicău) mit Artikel 175 Absatz 1 EGV als Rechtsgrundlage am 23. April 2009.
  
2. Die Kommission hat die drei Vorschläge in den Ratsgremien erläutert, und es wurde ein erster Gedankenaustausch geführt. Auch wurden die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen und die Stellungnahmen der beratenden Gruppe zu den Vorschlägen a und c zur Kenntnis genommen. Zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden hat die eingehendere Prüfung der Artikel begonnen. Außerdem sind mehrere schriftliche Bemerkungen der Delegationen eingegangen. Die schwedische Delegation hat angekündigt, dass die drei Vorschläge im zweiten Halbjahr 2009 unter schwedischem Vorsitz vorrangig behandelt werden.
  
3. Der Entwurf der Rahmenrichtlinie zur Verbrauchskennzeichnung (Neufassung) wurde generell begrüßt. Die Ausweitung des Geltungsbereichs (von bestimmten Arten von Haushaltsgeräten auf energieverbrauchsrelevante Produkte) fand breite Unterstützung, auch wenn einige Delegationen Bedenken zur Einbeziehung von Bauprodukten äußerten. Einige Delegationen äußerten sich zurückhaltend zu den Bestimmungen, die – im Wege von Durchführungsmaßnahmen – zu Mindestleistungsniveaus für das öffentliche Beschaffungswesen und zu Anreizsystemen führen würden. Es wurde hervorgehoben, dass eine Angleichung an andere einschlägige Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Ökodesign-Richtlinie, und die Erzielung von Synergieeffekten mit diesen Vorschriften erforderlich seien. Ferner waren einige Delegationen der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Kennzeichnungen ein einfaches und wirksames Mittel bleiben sollten, um Verbraucher zu informieren, und dass sie dauerhaft Anreize schaffen sollten, die energieeffizientesten Erzeugnisse zu kaufen und noch energieeffizientere Erzeugnisse zu entwickeln.

4. Die Mehrheit der Delegationen äußerte breite Unterstützung für die Ziele des Entwurfs einer Richtlinie über die Kennzeichnung von Reifen; einige Delegationen wünschten, dass die Richtlinie so rasch wie möglich angenommen und angewendet wird. Einige Delegationen erklärten, dass es erforderlich sei, einen bestimmten, für nordische Winterverhältnisse geeigneten Reifentyp einzubeziehen. Die Delegationen äußerten verschiedene Ansichten und Bedenken hinsichtlich der genauen Modalitäten, nach denen Endverbraucher über die Eigenschaften der ihnen angebotenen Reifen informiert werden. Die Delegationen wurden darüber unterrichtet, dass die Kommission einen geänderten Vorschlag in Form einer Verordnung vorlegen werde; diese Änderung würde eine unmittelbare Anwendung in allen Mitgliedstaaten ermöglichen und dadurch die Anwendung beschleunigen und den Verwaltungsaufwand vermindern. Diese Änderung entspricht den Vorstellungen mehrerer Delegationen und erfolgt als Reaktion auf eine Abänderung des Europäischen Parlaments.
  
5. Der Entwurf einer Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) wurde begrüßt, wobei zahlreiche Delegationen die allgemeinen Ziele des Richtlinienentwurfs unterstützten. Mehrere Delegationen hoben jedoch hervor, dass der Verwaltungsaufwand durch diese Richtlinie nicht erheblich erhöht werden sollte, dass Subsidiarität, Erwägungen der Kosteneffizienz und die Anpassbarkeit an einzelstaatliche Gegebenheiten von wesentlicher Bedeutung sind und dass Hausbesitzer durch striktere Regeln nicht davon abgeschreckt werden sollten, Renovierungsarbeiten auszuführen. Die Delegationen wiesen ferner auf Unterschiede in den derzeitigen nationalen Strategien zur Förderung der Energieeffizienz von Gebäuden und auf unterschiedliche Auffassungen in der Frage hin, wie die geltende Richtlinie in der Praxis funktioniert. Demzufolge äußerten die Delegationen unterschiedliche Auffassungen zu Bestimmungen des Richtlinienentwurfs sowie Bedenken zu mehreren Abänderungen des Europäischen Parlaments, die auf den ersten Blick als zu ehrgeizig und als unrealistisch erscheinen; die Stellungnahme der Kommission zu diesen Abänderungen wird daher mit Interesse erwartet. Außerdem haben zahlreiche Delegationen bereits detailliert schriftlich Stellung genommen und unter anderem die Notwendigkeit einer Schwerpunktsetzung bei *neuen* Gebäuden, die vorgeschlagene Herabsetzung der geltenden Schwelle von 1000 m<sup>2</sup> (unterhalb deren die geltende Richtlinie nicht angewendet zu werden braucht) auf 250 m<sup>2</sup>, das System der Erstellung von Energieausweisen für Gebäude und die geplanten Fristen für die Umsetzung des Richtlinienentwurfs angesprochen.

6. Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Erreichung des Ziels einer Energieeinsparung von 20 % bis 2020 sind mehrere Maßnahmen, die die Kommission dem Rat (und dem Europäischen Parlament) im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle unterbreitet hat. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Durchführungsmaßnahmen nach den geltenden Rahmenrichtlinien zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung (2005/32/EG)<sup>1</sup> und über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (92/75/EWG), die vom Rat generell unterstützt werden. Die von der Kommission dieses Jahr unterbreiteten Maßnahmen betreffen Elektromotore, eigenständige Nassläufer-Umwälzpumpen, Fernsehgeräte und Kühlgeräte hinsichtlich der umweltgerechten Gestaltung und Fernsehgeräte und Kühlgeräte hinsichtlich der Verbrauchskennzeichnung. Die endgültigen Beschlüsse über die Verbrauchskennzeichnung stehen noch aus<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Z.E.: Das EP und der Rat sind kürzlich übereingekommen, die Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung neuzufassen.

<sup>2</sup> Nach der Rahmenrichtlinie über *Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung* wurden seit Ende 2008 bereits fünf Durchführungsmaßnahmen angenommen:  
Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 vom 17. Dezember 2008 betreffend den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand, ABl. L 339 vom 18.12.2008,  
Verordnung (EG) Nr. 107/2009 vom 4. Februar 2009 betreffend Set-Top-Boxen, ABl. L 36 vom 5.2.2009,  
Verordnung (EG) Nr. 244/2009 vom 18. März 2009 betreffend Haushaltslampen, ABl. L 76 vom 24.3.2009,  
Verordnung (EG) Nr. 245/2009 vom 18. März 2009 betreffend Straßen- und Bürobeleuchtung, ABl. L 76 vom 24.3.2009,  
Verordnung (EG) Nr. 278/2009 vom 6. April 2009 betreffend externe Netzteile, ABl. L 93 vom 7.4.2009.